



02.

Bekanntmachung des Landkreises Mansfeld-Südharz

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel

(FBIII/39.47.22/2025-6)

Auf Grund von Art. 70 Abs. 1 lit. b) und Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 lit. c) und d) und Art. 65 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 5, § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) i. V. m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) und § 14 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) und gemäß der §§ 1 und 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen Anhalt (VwVfG LSA) erlässt der Landkreis Mansfeld-Südharz folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügungen des Landkreises Mansfeld-Südharz zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 31.10.2025 und vom 27.11.2025 werden zum 02.12.2025 aufgehoben.
2. Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

I. Sachverhalt

Am 30.10.2025 wurde der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza in einem geflügelhaltenden Betrieb in der Verbandsgemeinde Goldene Aue amtlich festgestellt. In Folge dessen wurde am 31.10.2025 eine tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Einrichtung einer Schutz- und Überwachungszone zum Schutz anderer Geflügelbestände vor der weiteren Ausbreitung der Geflügelpest erlassen. Die für die Aufhebung der Schutzzone relevante vorläufige Reinigung und Desinfektion wurde in der betroffenen Geflügelhaltung

Landkreis Mansfeld-Südharz

Amt für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung

Klosterplatz 24, 06295 Lutherstadt Eisleben

Tel.: (03464) 535 4300 Fax: (03464) 535 4390



MANSFELD
SÜDHARZ

abgeschlossen. Die in der Schutz- und Überwachungszone erforderlichen Kontrollen der Geflügelhaltungen wurden durch das Amt für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Mansfeld-Südharz ebenfalls abgeschlossen.

Aufgrund dessen wurde die Schutzzone mit Allgemeinverfügung vom 27.11.2025 aufgehoben und in die Überwachungszone integriert.

Innerhalb der Restriktionszonen sind keine weiteren Ausbrüche der hochpathogenen aviären Influenza bei gehaltenen Vögeln amtlich zur Kenntnis gelangt.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 14 AG TierGesG i. V. m. § 6 Abs. 1 TierGesG ist der Landkreis sachlich für den Erlass der vorliegenden Allgemeinverfügung zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich nach § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Gemäß Artikel 39 i. V. m. Anhang X der Delegierten Verordnung (EU) 687/2020 sowie § 44 der Geflügelpest-Verordnung kann die Aufhebung der Schutzzone frühestens 21 Tage nach Durchführung der vorläufigen Reinigung und Desinfektion in dem Ausbruchsbestand aufgehoben werden- die Überwachungszone nach 30 Tagen. Der Gesetzgeber räumt hierbei Ermessen ein. Die vorläufige Reinigung und Desinfektion im betroffenen Bestand wurden am 01.11.2025 abgeschlossen. Weitere Geflügelpestausbrüche sind seither nicht amtlich zur Kenntnis gelangt. Aufgrund der aktuellen Seuchenentwicklung und einer durchgeföhrten Risikobewertung durch das Amt für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Mansfeld- Südharz wird die Überwachungszone zum 02.12.2025 aufgehoben.

Die Allgemeinverfügungen zur Einrichtung der Restriktionszonen vom 31.10.2025 und vom 27.11.2025 werden somit widerrufen.

Begründung Inkrafttreten

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wurde zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Von einer Anhörung nach § 28 Abs. 1 VwVfG wurde abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei dem vorliegenden Sachverhalt eine Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Landkreis Mansfeld-Südharz

Amt für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung

Klosterplatz 24, 06295 Lutherstadt Eisleben

Tel.: (03464) 535 4300 Fax: (03464) 535 4390



MANSFELD
SÜDHARZ

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch möglich. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzureichen beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen.

Hinweis

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22.05.2013 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zu widerhandlung angemessenen Bußgeld bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

André Schröder

Landrat

